



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0017-VII/B/8/2017

Wien, 14.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11422/J der Abgeordneten Mag. Lockerer und andere** wie folgt:

Vorbemerkungen:

Nach der Konzeption des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) ist für jeden einzelnen Sachbereich ein eigener Rechnungsabschluss zu erstellen. Es gibt keinen gemeinsamen Rechnungsabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für alle Sachbereiche.

Dies bedeutet, dass es natürlich möglich ist, die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben nach Frage 1 bzw. Frage 2 darzustellen, diese sind jedoch keinem Rechnungsabschluss entnommen, sondern die Summe der Daten aus den einzelnen Rechnungsabschlüssen.

Die Personalausgaben nach Frage 3 (die Aussage gilt für die Verwaltungskosten insgesamt) sind zur Gänze im Rechnungsabschluss des Sachbereichs Urlaub abgebildet. Dieser Sachbereich hat aus historischen Gründen und auch aufgrund seines Volumens eine „führende“ Rolle insofern, als die gesamten Verwaltungskosten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) von diesem Sachbereich getragen und die anderen Sachbereiche aufgrund ihrer Leistungen anteilig mit Verwaltungskosten be-

lastet werden. Eine Sonderregelung besteht für den Sachbereich Schlechtwetterentschädigung, die im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz geregelt ist. Hier wird der Verwaltungskostenanteil jährlich neu berechnet.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsabschlüsse der BUAK für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Schlechtwetterentschädigung und Überbrückungsgeld zum 31.12.2016 bzw. für den Sachbereich Winterfeiertagsregelung zum 31.03.2017 derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 16 Abs. 1 BUAG hat die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse durch den Ausschuss bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Fragen, soweit sich diese auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 beziehen, können daher noch nicht beantwortet werden.

Frage 1:

Zu den gesamten Einnahmen der BUAK siehe Beilage 1.

Frage 2:

Zu den gesamten Ausgaben der BUAK siehe Beilage 1.

Frage 3:

Die gesamten Personalausgaben (inkl. Dotierung von Rückstellungen) der BUAK seit 2006 betragen:

Jahr	Personalausgaben in Euro
2006	12.706.584,22
2007	13.014.128,67
2008	13.533.423,18
2009	13.893.506,96
2010	13.724.908,32
2011	14.184.397,10
2012	14.553.123,94
2013	16.087.069,82
2014	17.557.890,58
2015	16.923.338,24

Frage 4 und 6:

Die vorliegenden Fragen können wie auch schon zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 10337/J des Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen ausgeführt aufgrund der geringen Anzahl der Ruhebezügebezieher/innen aus Gründen des Datenschutzes und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht beantwortet werden.

Frage 5:

Der Personalstand der BUAK in Vollzeitäquivalenten seit 2006 jeweils per 31.12. betrug:

Jahr	Personen in Vollzeit- äquivalenten*
2006	166,47
2007	167,98
2008	166,00
2009	174,60
2010	173,85
2011	174,46
2012	176,23
2013	180,22
2014	182,99
2015	182,87

*exkl. Beschäftigte ohne Arbeitsleistung (z.B. Karenz, Mutterschutz, Präsenzdienst, Dienstfreistellung, Altersteilzeit – Nichtarbeitsphase).

Frage 7:

Zur Anzahl der Betriebe im Geltungsbereich des BUAG siehe Beilage 2.

Frage 8:

Zur Anzahl der Arbeitnehmer/innen in Betrieben im Geltungsbereich des BUAG siehe Beilage 3.

Fragen 9 bis 11:

Zur Frage der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresergebnisse im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 4.

Fragen 12 bis 14:

Es wurden keine Gebarungsüberschüsse aus dem Sachbereich Urlaub zur Förderung der im § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 BUAG angeführten Maßnahmen bzw. soziale Einrichtungen verwendet.

Frage 15:

Die in den Jahren 2006 bis 2015 erzielten Jahresüberschüsse werden dazu verwendet, den so genannten Ausgleichssaldo sukzessive zu verringern. Mit Ende Dezember 2015 beträgt dieser minus 78,7 Mio. €, gegenüber minus 340,621 Mio. € mit Ende Dezember 2006.

Dieser negative Ausgleichssaldo gibt an, in welchem Ausmaß offene Urlaubsansprüche von Bauarbeiter/inne/n samt Nebenleistungen (Kosten, die bei der Verrechnung von Urlaubsabgeltungen, Urlaubsabfindungen, usw. entstehen, insbesondere sind das Sozialversicherungsbeiträge) und Eigenzuschlägen (diese entstehen dadurch, dass der/die Arbeitnehmer/in beim Urlaubsverbrauch einen neuen Urlaubsanspruch erwirbt, für den der/die Arbeitgeber/in aber keinen Zuschlag zu leisten hat) nicht durch Aktiva gedeckt sind.

Der negative Ausgleichssaldo hat seinen Ursprung in der Entwicklung der 1980-er Jahre. Damals wurde der Urlaubsanspruch nach dem BUAG, parallel zur Entwicklung im allgemeinen Urlaubsrecht, angehoben, ohne gleichzeitig auch die Zuschläge für die Betriebe anzuheben. Weiters wurde im Jahr 1987 eine Startfinanzierung in Höhe von 1 Mrd. S für den damals neuen Sachbereich Abfertigung geleistet, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, um diese Branchenregelung für die Abfertigung ohne Belastung der Betriebe in Kraft setzen zu können.

Wie aus den Jahresergebnissen zu ersehen ist, wurde ab dem Jahr 2011 der negative Ausgleichssaldo kontinuierlich verringert, mit dem Jahr 2020 soll ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Das negative Ergebnis im Jahr 2010 ist auf eine Erhöhung der Nebenleistungen von 17 % auf 30,1 % zurückzuführen, die vorgenommenen wurde, um die Betriebe beim Urlaubsverbrauch nicht mit Kosten zu belasten. Der außerordentlich hohe Jahresüberschuss im Jahr 2014 ist durch Erträge aus dem Verfall von alten Urlaubsansprüchen entstanden.

Fragen 16 bis 18:

Zur Frage der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresergebnisse im Sachbereich Abfertigung siehe Beilage 5.

Fragen 19 bis 22:

Das „alte“ Abfertigungsrecht des BUAG wird seit der Schaffung dieses Sachbereichs im Jahr 1987 im Umlageverfahren finanziert. Die Zuschläge sind so zu bemessen, dass die anfallenden Aufwendungen für Abfertigungen durch die Zuschlagseinnahmen abgedeckt sind. Da insbesondere die Leistungen schwanken und daher die Prognosen nicht ganz genau sein können, ergibt sich bei den Jahresergebnissen ein gewisses Auf und Ab.

Mit dem Jahr 2014 wurde durch eine Gesetzesänderung (siehe § 19 Abs. 2a BUAG) vorgesehen, dass der Rechnungsabschluss für den Sachbereich Abfertigung auch ein möglichst vollständiges Bild der Vermögenslage darzustellen hat. Damit war bezweckt, im Rechnungsabschluss auch die Belastung aus offenen Alt-Abfertigungsansprüchen abzubilden. Die Rückstellungsbildung in Höhe von knapp über 1 Mrd. € hat ein entsprechend negatives Jahresergebnis bewirkt. Die Überschüsse des folgenden Jahres dienen nun dazu, diesen negativen Ausgleichsaldo (keine Deckung der offenen Ansprüche durch Aktiva) sukzessive zu verringern.

Fragen 23 bis 25:

Zur Frage der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresergebnisse im Sachbereich Winterfeiertagsregelung siehe Beilage 6, wobei davon ausgegangen wird, dass in Frage 24 lit a die Ausgaben für die Winterfeiertagsvergütung gemeint sind.

Fragen 26 bis 29:

Im Sachbereich Winterfeiertagsregelung sind die Jahresergebnisse im Wesentlichen durch die Lage der Winterfeiertage beeinflusst. Überschüsse in einzelnen Jahren dienen dazu, die Jahresfehlbeträge in anderen Jahren auszugleichen.

Fragen 30 bis 32:

Zur Frage der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresergebnisse im Sachbereich Überbrückungsgeld siehe Beilage 7, wobei davon ausgegangen wird, dass in Frage 31 lit a die Ausgaben für das Überbrückungsgeld gemeint sind.

Fragen 33 bis 36:

Nach der gesetzlichen Regelung wurden ab dem Jahr 2014 Zuschläge für den Sachbereich Überbrückungsgeld eingehoben und ab dem Jahr 2015 Leistungen erbracht. In diesem Sachbereich sind die Leistungen beweglich gestaltet. Die Dauer des Überbrückungsgeldes beträgt maximal 12 Monate, kann aber auf Antrag der Kollektivvertragspartner durch Verordnung auf bis zu 24 Monate erhöht werden. Überschüsse in einzelnen Jahren dienen dazu, dass finanzielle Reserven aufgebaut werden können und damit eine Erhöhung der Dauer des Überbrückungsgeldbezuges möglich wird. Derzeit beträgt die höchstmögliche Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes 18 Monate.

Fragen 37 bis 39:

Zur Frage der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresergebnisse im Sachbereich Schlechtwetterentschädigung siehe Beilage 8, wobei davon ausgegangen wird, dass in Frage 38 lit a die Ausgaben für die Schlechtwetterentschädigung gemeint sind.

Fragen 40 bis 43:

Der Sachbereich Schlechtwetterentschädigung weist seit Jahren einen negativen Ausgleichssaldo aus.

Fragen 44 bis 50:

§ 19 BUAG sieht keine Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse vor. Gemäß § 19 Abs. 3 BUAG sind sie lediglich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorzulegen. Eine Gesetzesänderung ist derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

